

Merkblatt für EmpfängerInnen von Wirtschaftlicher Sozialhilfe

Allgemeines:

Sie haben sich aufgrund Ihrer persönlichen Situation an uns gewandt. Ihr Name ist nur den zuständigen Behörden bekannt. Die Mitarbeitenden des Sozial-BeratungsZentrums der Regionen Hochdorf und Sursee und die Mitarbeitenden der Gemeindekanzlei unterstehen der Schweigepflicht.

Gesetzliche Grundlage:

Wenn die Hilfestellung von dritter Seite nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist, so haben Sie Anspruch auf Beratung und Hilfe. Die gesetzliche Grundlage für die Ausrichtung von wirtschaftlicher Sozialhilfe ist in der Sozialhilfegesetzgebung des Kantons Luzern geregelt. Die Bemessung der Sozialhilfe richtet sich nach den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien).

Rechte:

Die Tatsache, dass Sie Sozialhilfe beziehen, schränkt Ihre zivilrechtliche Rechts- und Handlungsfähigkeit nicht ein.

Sie haben das Recht auf Akteneinsicht, das Recht auf Orientierung und das Recht, sich zum Sachverhalt zu äussern.

Für Sie wird ein Unterstützungsantrag bearbeitet. Die Behandlung des Gesuches darf nicht über die Gebühr verzögert werden.

Sie haben das Recht, jederzeit von der zuständigen Person einen schriftlichen Entscheid zu verlangen. Gegen diesen Entscheid können Sie innert 20 Tagen seit dessen Zustellung beim Gemeinderat schriftliche Einsprache erheben. Die Einsprache hat einen Antrag und dessen Begründung zu enthalten.

Die gewährte Hilfe soll Sie in den Stand versetzen, eine Notlage abzuwenden oder Ihre Situation selbständig zu verbessern oder zu stabilisieren.

Pflichten:

Sie sind verpflichtet, Ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse genau und lückenlos darzulegen und über die Familienverhältnisse Auskunft zu geben. Insbesondere muss Einsicht in Unterlagen wie Mietverträge, Lohnabrechnungen, Steuerunterlagen, Verfügungen von Sozialversicherungen etc. gewährt werden. Leben Sie in familienähnlichen Gemeinschaften zusammen (z.B. Konkubinat, mit PartnerIn, Geschwistern, KollegInnen etc.), so haben sich diese an den Lebensunterhaltskosten anteilmässig zu beteiligen. Die zuständigen Organe der Sozialhilfe sind nach Absprache mit Ihnen berechtigt, die erforderlichen Auskünfte einzuholen.

Bei der Abklärung des Sachverhaltes sind Sie verpflichtet mitzuwirken und alle Veränderungen in Ihren persönlichen und finanziellen Verhältnissen unaufgefordert zu melden, soweit sie für die Sozialhilfe relevant sind.

Sie sind verpflichtet, alles in ihrer Kraft Stehende zu tun, um die Notlage zu lindern oder zu beheben.

Leistungen Dritter gehen der Sozialhilfe vor. Dies sind insbesondere Leistungen aus Sozialversicherungen (IV, SUVA, Krankentaggelder, Arbeitslosentaggelder etc.), freiwillige Leistungen Dritter, Schadenersatzansprüche, Stipendien, familienrechtliche Unterhaltsbeiträge etc. Diese sind bis zur Höhe der Sozialhilfeleistungen abzutreten.

Verwandtenunterstützung:

Wird Sozialhilfe bezogen, ist das Sozialamt berechtigt, eine Beitragsleistung von Verwandten geltend zu machen. Dabei werden die finanziellen und persönlichen Verhältnisse der Verwandten berücksichtigt (ZGB Art. 328).

Kürzung von Unterstützungsleistungen:

Die Sozialhilfeorgane haben das Recht, Leistungskürzungen zu prüfen, wenn die unterstützte Person ihren Pflichten nicht nachkommt. Leistungskürzungen werden schriftlich, in Form einer beschwerdefähigen Verfügung eröffnet und sind begründet.

Unrechtmässiger Bezug von Sozialleistungen:

Der Bezug von Sozialhilfe aufgrund Irreführung erfüllt den Tatbestand des Betruges und kann strafrechtlich verfolgt werden. Unrechtmässig bezogene Sozialhilfe ist zurückzuerstatten.

Rückerstattung:

Wirtschaftliche Sozialhilfe wird aus Steuergeldern finanziert. Bei Vermögenszuwachs wie z.B. rückwirkend ausbezahlte Versicherungsleistungen, Erbschaft, Lottogewinn, höheres Einkommen usw. sind Sie verpflichtet, wenn zumutbar, die Sozialhilfe zurückzuerstatten (Verjährungsfrist 10 Jahre).

Eingesehen am:

Unterschrift der Bezügerin/des Bezügers:

.....

.....

.....

Information zu Handen KlientInnen

Was ist im Grundbedarf für den Lebensunterhalt inbegriffen?

Diese Auflistung soll Ihnen einen Anhaltspunkt geben, was in der monatlichen Pauschale des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt enthalten respektive nicht enthalten ist. Die Aufzählung ist nicht abschliessend.

Folgende Ausgaben sind **inbegriffen**:

- Nahrungsmittel, Getränke, Raucherwaren
- Körperpflege (z.B. Zahnpasta, Shampoo, Seife usw.)
- Kleider, Schuhe
- Gebühren für Telefon (Swisscom)
- Gebühren für Kabelfernsehen
- Strom/Gas (sofern es sich nicht um Heizkosten handelt)
- Laufende Haushaltsführung (Reinigung/Instandhaltung von Kleidern und Wohnung) inkl. Kehrrechtgebühren
- Auslagen für den Haushalt, kleine Haushaltsgegenstände
- selbstgekaufte Medikamente (nicht kassenpflichtige)
- Verkehrsauslagen inkl. Halbtaxabo / Passepartout / Auslagen Velo und Mofa
- Bildung und Unterhaltung (z.B. Radio/TV-Konzession [Billag] und
- Geräte, Computer, Drucker, Sport, Spielsachen, Zeitungen, Bücher, Schulkosten, Kino)
- Coiffeur, Toilettenartikel (Coiffeurkosten für Personen in stationären Einrichtungen sind im frei verfügbaren Betrag enthalten)

Folgende Ausgaben sind **nicht inbegriffen**:

- Wohnungsmiete
- Jährliche Heiz- und Nebenkosten
- Hausrat- und Haftpflichtversicherung
- Selbstbehalte und ordentliche Jahresfranchisen der Krankenkasse
- Auslagen für Stellensuche
- Auslagen bei Erwerbstätigkeit inkl. zusätzliche Verkehrsauslagen
- Verkehrsauslagen für therapeutisch bedingte Fahrten/Reisen
- Brillenkosten
- Zahnarztkosten -nur gemäss Kostenvoranschlag
- Obligatorische Schullager
- Musikschule
- sowie weitere situationsbedingte Leistungen (SPITEX, Fremdbetreuung von Kindern, Haushaltshilfen und Mobiliaranschaffungen etc.).